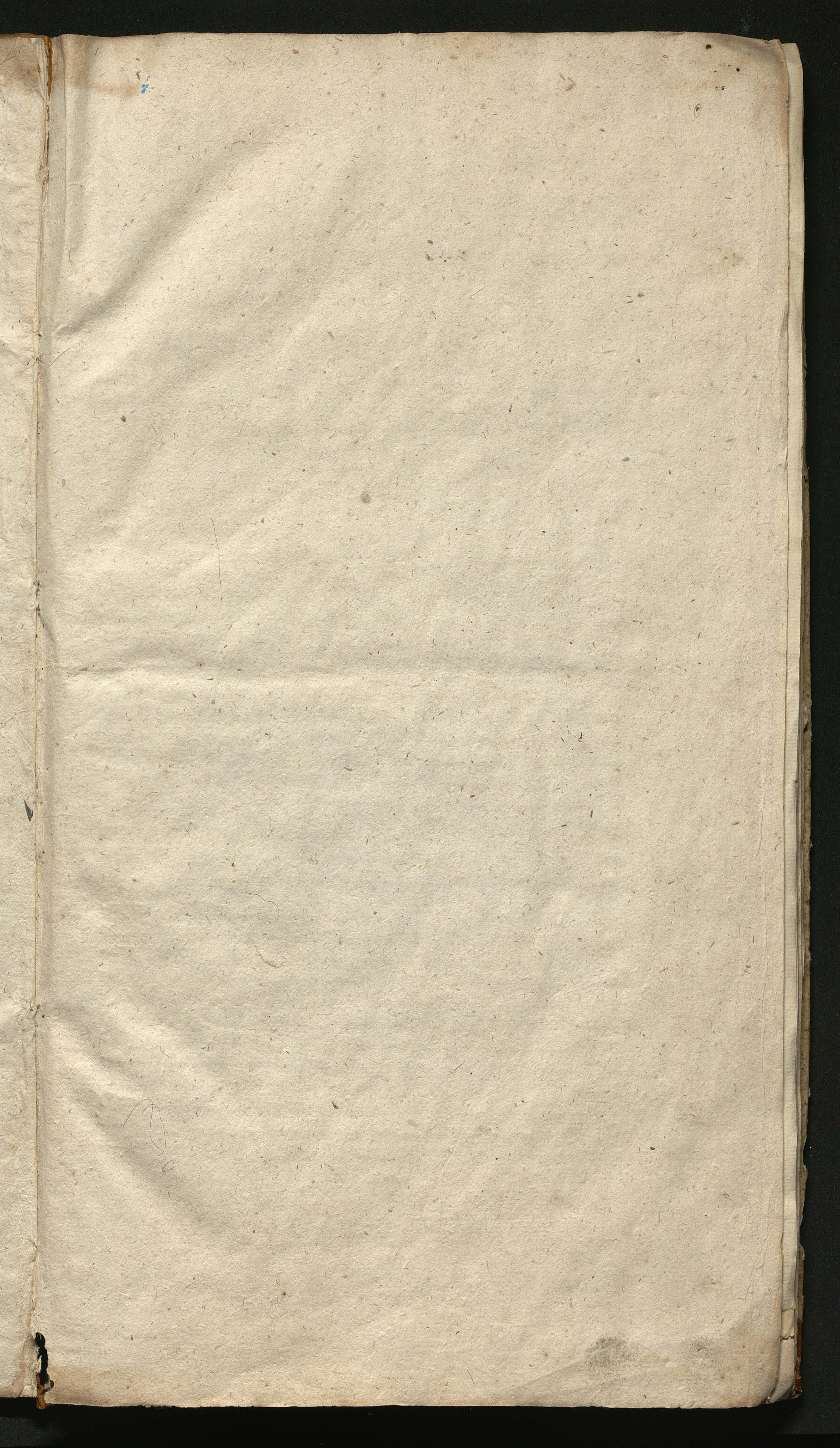
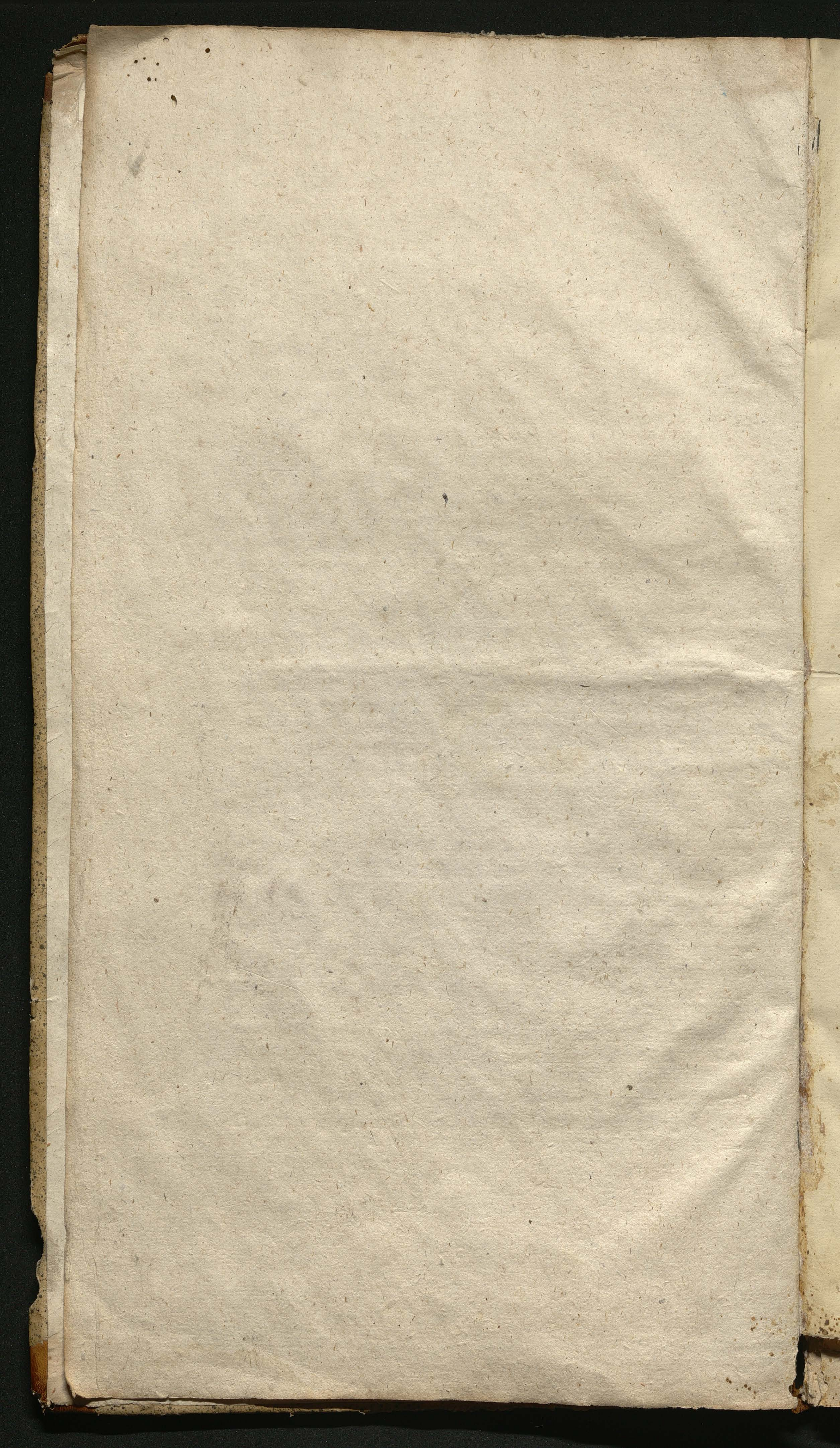



V
B J
C
391461
391493





Von Ihro Römisch kaiserl. königl. apostol. Maiestät in den Erb-Königreichen Galicien und Lodomerien allerhöchst aufgestellten Landesguberniums wegen sammentlichen Innwohnern, wessen Standes sie sind, hiemit zu verordnen.

Da bey Besitznehmung dieser Königreiche die Umstände erheischet, daß den in verflossenem 1772ten Jahre eingeruckten kaiserl. königl. Trouppen von den Landesinnwohnern die erforderlichen Naturalien und Vorspann abgereichet werden mußten.

Ihro Majestät aus allerhöchst Landesmütterlichen Fürsorge allergnädigste Willensmeinung aber dahin gehet, durch eine Hauptlandes-Liquidation die ganze Abgabe zu erheben, und im Vergütungsfalle durch dieses Landesgubernium die nöthigen Maasregeln ergreifen zu können; so wird anmit gesammten getreuen Innwohnern ernstgemäß verordnet: daß sie alle jene in Handen habende verpflegsämtliche sowohl, als Militar-Quittungen, so sie Zeit des Eintritts der kaiserl. königl. Trouppen, wie auch auf die erste Fourage-Ausschreibung für die in die Magazine oder an das Militare selbst abgereichte Naturalien und Vorspann erhalten haben, längstens bis Ende Junii laufenden Jahres an die betreffenden Distrikts-Direktores (von welchen ihnen zur mehrern Versicherung gedruckte Gegenscheine dagegen ausgewechselt werden) zu weiterer Beförderung an besagtes kaiserl. königl. Gubernium um so gewisser überbringen, als jene, welche besagtem Termin mit Uebergebung derley Quittungen durch ihre Saumseligkeit nicht einhalten, sich ob dessen die Schuld selbst beyzumessen haben werden, wenn ihnen nach verflossener Zeit nicht nur keine Quittung

mehr

mehr angenommen, sondern solche gänzlich annuliret, und die hierauf allergnädigst erfolgende Vergütung, oder Abschlagung von der Contribution verweigert würde. Gegeben Lemberg den 28sten Tag des April-Monats im 1774sten Jahre.

ANDREAS COMES DE HADIK.

Ex Consilio Inclyti Gubernii Cæsareo Regii Galiciæ & Lodomeriæ.

Achatius Weis, Secretarius.

